



KANTON  
NIDWALDEN

Bildungsdirektion  
**Amt für Berufsbildung und Mittelschule**

# Integratives Brückenangebot IBA

## Richtlinien für die Aufnahme von Lernenden

Stans, 17. August 2018

### **Gesetzliche Bestimmungen**

Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schul-entlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV; NG 313.12)

### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die ein Aufnahmegesuche für das IBA stellen.

### **Aufnahmebedingungen**

Die Aufnahmebedingungen richten sich nach BrAV § 11.

Gestützt auf § 11 Abs. 2 erlässt das Amt für Berufsbildung und Mittelschule die folgenden Richtlinien zur fundierten Eignungsabklärung:

### **Kenntnisse der deutschen Sprache**

Nachweis des Sprachstands A2 gemäss GER<sup>1</sup> anhand eines anerkannten Zertifikats (telc, Goethe-Institut) oder

anhand eines von der Berufsfachschule durchgeführten Sprachtests.

### **Schulische Bildung**

Nachweis des kognitiven Potenzials anhand eines von der Berufs- und Studienberatung durchgeführten kognitiven Leistungstests (ZVT, d2-R, RAVEN I etc.).

### **Aufnahmeentscheid**

Der Aufnahmeentscheid wird provisorisch ausgesprochen. Die definitive Aufnahme bedingt die Erbringung der geforderten Nachweise bis spätestens Ende Juni.

Gestützt auf BrAV § 16 Abs. 3 kann die definitive Aufnahme an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Aufnahmeentscheid wird schriftlich und eingeschrieben eröffnet. Werden die Bedingungen nicht termingerecht erfüllt, wird der Aufnahmeentscheid widerrufen.

<sup>1</sup> Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen